

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
und
Entgeltordnung
für sonstige brandschutztechnische Leistungen
vom _____**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung und Entgeltordnung beschlossen:

I. Satzung

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt Gebühren für die Durchführung von Brandschauen nach § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung in den in der Anlage 2 genannten Objekten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Leistungen zur Durchführung der Brandschau im Sinne von Absatz 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge bemessen. Berechnet werden auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen sind unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1069 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

§ 4

Zeitliche Folge der Brandschau

Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 KAG.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Entgeltordnung

§ 7

Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist und die mit einer Beratung, einer Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) einer Brandmeldeanlage stehen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Für die auf Anfrage erbrachte brandschutztechnische Unterweisung/Schulung der Mitarbeiter von Firmen oder sonstigen Einrichtungen, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (4) Die Vorschrift des § 2 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (5) § 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Entgeltschuldner der Auftraggeber ist.

- (6) Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt, die innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum zu begleichen ist.

III. Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 19.04.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Dzewas